



Fachvortrag

Neue Entscheidung der Wohngebäudeversicherung: „Versicherter Erdbeben“

Timo Dreiling

Juristischer Mitarbeiter



Jöhnke & Reichow

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

TRANSPARENZ. EHRlichkeit. KOMPETENZ.

Elementarrisiko: Erdbeben

*Klausel ,WGB F 01/08‘ in K.7: „Ein Erdbeben ist ein...“
„naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen“*

***Problematisch:** Umfasst ein Abgleiten auch „Kriechvorgänge“ im Sinne von allmählichen nicht wahrnehmbaren Bodenbewegungen?*

Versicherungsrecht – Erdbeben als naturbedingtes Abgleiten

Elementarrisiko: Erdbeben

Auslegung des Versicherungsfalls

Naturbedingtes Abgleiten von Gesteins- oder Erdmassen bei „Kriechvorgängen“?

LG Bamberg
(18.03.2021 - 41 O 301/20)

X

OLG Bamberg
(27.01.2022 - 1 U 127/21)

X

BGH
(09.11.2022 - IV ZR 62/22)

✓



Auslegungsergebnisse der Fachgerichte



LG Bamberg	OLG Bamberg	BGH
<ul style="list-style-type: none">- Erdbeben als Oberbegriff des Versicherungsfalls- „Vorgang bei dem sich Teile der Erdoberfläche lösen und in Bewegung geraten“- Ein „Rutschen“ muss eine wesentlich wahrnehmbare Bewegung sein.- Für allmähliche Bewegungen wäre Wortwahl „Erdkriechen“ oder „Erdbewegung“ zutreffend	<ul style="list-style-type: none">- Im Vergleich zu anderen Elementarrisiken, wie „Überschwemmung“ oder „Lawine“ ist nach erkennbarem Sinnzusammenhang ein wahrnehmbares Bewegungsmoment erforderlich.- Zwar kommt es für „Abgleiten“ nicht auf Erreichung einer gewissen Geschwindigkeit an – aber im Sinne eines „Rutschens“ muss die Bewegung wahrnehmbar sein.- Nach Geologie: Langsame nicht wahrnehmbare Bewegung von Erdmassen ist „Erdkriechen“. Dagegen ist „Erdrutschen“ eine wahrnehmbare hangabwärts Bewegung.	<ul style="list-style-type: none">- Allgemeiner Sprachgebrauch ist entscheidend und nicht Fachterminologie- Die Klausel definiert den Erdbeben selbst als „Abgleiten“ von Erdmassen, auf ein „Rutschen“ kommt es nicht mehr an- Klausel enthält auch „Abstürzen“ von Erdmassen als ein plötzliches Ereignis, der zweite Anwendungsfall „Abgleiten“ muss andere Voraussetzungen haben- „Abgleiten“ ist nach allgemeinem Sprachgebrauch ein Halteverlust mit unbeabsichtigter Bewegung.- Gerade weil es nicht auf Geschwindigkeit ankommt, muss auch Kriechen erfasst sein.

Elementarrisiko: Erdbeben

Fazit des BGH-Urteils v. 09.11.2022 - IV ZR 62/22:

- *Erweiterung des versicherten Risikos auf wahrscheinliche Schadensereignisse*
- *Auch langsame mitunter jahrelang andauernde Erdereignisse sind versichert*
- *Elementarversicherung deutlich attraktiver*
- *Stärkung der Interessen der Versicherungsnehmer*

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Timo Dreiling

Juristischer Mitarbeiter



Jöhnke & Reichow

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

TRANSPARENZ. EHRlichkeit. KOMPETENZ.